

„Fake-News“ aus dem 17. Jahrhundert. Wie und warum die Herren von Ubbena zu den Gründern Ibbenbürens wurden¹

Josef Bröker

Einleitung – Die „Herren von Ubbena“ in Ibbenbüren – Die Quellen – Zur Urkunde von 1422 – Zur Urkunde von 1661 – Auswirkungen – Ausblick – Anhang 1 – Anhang 2

Einleitung

Angestoßen durch das aktuell diskutierte gesellschaftliche Problem der Verbreitung manipulierter bzw. gefälschter Nachrichten in sozialen Netzwerken und anderen digitalen Medien, den sogenannten Fake-News, haben sich auch die Geschichtswissenschaften gegenwärtig dieses wichtigen Themas angenommen und erneut die Beschäftigung mit Fälschungen aller Art unter erweiterter Perspektive aufgegriffen.² Dabei ermöglicht es dem Historiker die zeitliche Distanz zu den Fälschungsfällen in der Geschichte, den Blick gezielt auf die gesellschaftlichen oder politischen Folgen derartiger Fälschungen zu richten. Und die Geschichtswissenschaft kommt dadurch zu einem zentralen Ergebnis: Fake-News hat es in unterschiedlichen Formen schon lange vor Facebook gegeben – nicht nur in der „großen Politik“, sondern auch auf regionaler oder lokaler Ebene. Ein derartiger historischer Fall bewusst ver-

1 Für die kritische Durchsicht des Manuskripts bin ich Dr. Christof Spannhoff zu großem Dank verpflichtet.

2 Hier folgt eine Auswahl einschlägiger Sammelbände und Ausstellungskataloge: Fake. Fälschungen, wie sie im Buche stehen, hrsg. v. Maria Effinger u. Henry Keazor, Heidelberg 2016; Verleugnete Rezeption. Fälschungen antiker Texte, hrsg. v. Wolfgang Kofler u. Anna Novokhatko, Freiburg/Br. u.a. 2017; Originale – Fälschungen – Kopien. Kaiser- und Königsurkunden für Empfänger in „Deutschland“ und „Italien“ (9.–11. Jahrhundert) und ihre Nachwirkungen im Hoch- und Spätmittelalter (bis ca. 1500), hrsg. v. Nicolangelo D’Acunto u.a., Leipzig u. Karlsruhe 2017; Irrtümer & Fälschungen der Archäologie. Begleitband zur Sonderausstellung, Mainz 2018.

fälschter Informationen der ländlichen Lebenswelt und seine Auswirkungen sollen an einem Beispiel aus Ibbenbüren (Kreis Steinfurt) an dieser Stelle einmal detailliert vorgestellt werden.³

Die „Herren von Ubbena“ in Ibbenbüren

In seinem 1850 erschienenen Werk *Geschichte der Grafschaft Lingen* berichtet Bernhard Anton Goldschmidt folgendes: „Zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert soll zu Ibbenbüren [...] eine Kirche gegründet worden sein, und zwar, wie die Sage geht, von einem friesischen Edlen oder Grafen Ubbo, [...] und es werden die Nachfolger des Ubbo, die Herren von Upna, noch in einer Urkunde vom J[ahr]. 1422 ‚ewiger Kerchratt‘ genannt.“⁴

1880 veröffentlichte der in Ibbenbüren geborene und in Waltrop tätige Vikar Heinrich Dorf Müller im „Wochenblatt für den Kreis Tecklenburg“ eine Artikelserie „Ueber die Entstehung der Stadt Ibbenbüren“, in der er unter Bezugnahme auf zwei Urkunden von 1422 und 1661 ebenfalls die Herren von Ubbena als ewige Ibbenbürener Kirchräte erwähnt.⁵

20 Jahre später schreibt der katholische Ibbenbürener Pfarrer Bernhard Cremann: „Ueber die Herren von Upna oder Ubena wissen wir nur äußerst wenig, allein dieses Wenige ist für unsere Geschichte mehr werth, als ganze Bücher. Von diesen Herren reden nämlich nur zwei Urkunden oder Handschriften, welche sich früher im Besitze des Hofes Werthmöl-ler dahier befanden. In der ersten [Kaufbrief vom 22. Mai 1422; J.B.] heißt es, dass die Herren von Wert [als Nachfolger der Herren von Upna; J.B.] in allen Marken des Kirchspiels [Ibbenbüren] berechtigt seien, weil die Herren von Upna immerwährende Kirchenräte gewesen wären (‚weil’n als de herrn van upna ewiger kerchratt geseytt‘). In der zweiten Handschrift vom Jahre 1661 wird aus den alten Akten des Archivs zu

3 Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um einen überarbeiteten und erweiterten Beitrag des Verfassers: Ibbenbüren und die Herren von Ubbena. Anmerkungen zu zwei „Urkunden“ von 1422 und 1661, in: *Heimat-Zeitung des Tecklenburger Landes*, Nr. 19 (1985), S. 170–177.

4 Bernhard Anton Goldschmidt, *Geschichte der Grafschaft Lingen und ihres Kirchenwesens insbesondere*, Osnabrück 1850, Neudruck Osnabrück 1975, S.12. Als Beleg für diese Aussagen dienten Goldschmidt die Ausgaben Nr. 1 und 2 des „Wochenblatt(es) für den Kreis Tecklenburg“ (1837), die zwar existieren, aber vom Eigentümer Robert Scholten, Ibbenbüren, unter Verschluss gehalten werden und somit für die ortsgeschichtliche Forschung nicht zur Verfügung stehen.

5 Heinrich Dorf Müller, *Über die Entstehung der Stadt Ibbenbüren*, in: *Wochenblatt für den Kreis Tecklenburg, Ibbenbüren* 1880, Nr. 26–35.

„Fake-News“ aus dem 17. Jahrhundert

Tecklenburg bezeugt, dass das Haus Wert dieses Recht an den Marken, ‚soweit die Glocken von Ibbenbüren läuten‘, wirklich besäße, ‚weil die Herren von Ubena das Recht hätten, ewiger Kirchrath von Ibbenbüren zu sein, da die Kirche von ihnen den Namen habe. Durch diese beiden Urkunden wird fast unwiderleglich bewiesen, dass Ubo oder seine Nachfolger wirklich die Kirche von Ibbenbüren gegründet haben.“⁶

1907 erwähnt dann Adolf Brennecke ebenfalls die Herren von Ubbena als ewige Ibbenbürener Kirchräte, indem er sich in seinen Aussagen auf Goldschmidt, Dorf Müller und Cremann stützt.⁷

Danach werden die Herren von Ubbena in der bekannten neueren Ibbenbürener Heimatliteratur mehr oder weniger kritisch gewürdigt.⁸

Die Quellen

Durch einen glücklichen Zufall konnten die genannten beiden Urkunden von 1422 und 1661 wieder aufgefunden werden. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die tradierten Angaben über die Herren von Ubbena kritisch zu hinterfragen bzw. zu korrigieren.

Die beiden Dokumente sind Teil einer umfangreichen Nebenakte, die für einen Rechtsstreit der Witwe Colona Werthmüller im Jahre 1852 angelegt wurde. Zusammen mit anderen Verträgen, Aktenauszügen und „Erkenntnissen“ sollten diese Schriftstücke als Beweismittel dienen für die „Wiederbesitznahme ihrer früher im Colonate gehörig gewesenen, später aus ihrem Besitz gekommenen vor der Wassermühle bei Ibbenbüren gelegenen Teiche resp. Teichgartens Gründe, da solche herrenlos geworden“.⁹

6 Bernhard Cremann, *Geschichte der katholischen Kirche zu Ibbenbüren*, Ibbenbüren 1900, S. 13.

7 Albert Ludorff, *Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Tecklenburg*. Mit geschichtlichen Einleitungen v. Adolf Brennecke, Münster 1907, S. 49ff.

8 Anton Rosen erwähnt die Herren von Ubbena in seinem ersten Buch „Ibbenbüren einst und jetzt“, Ibbenbüren o. J. (1952) nicht. Erst in seinem 1969 erschienenen Buch „Ibbenbüren von der Vorzeit bis zur Gegenwart“ werden die Herren von Ubbena erwähnt, indem er die Aussagen der von Bernhard Cremann erwähnten „Urkunde“ von 1422 bezweifelt, während für Friedrich Ernst Hunsche Tatsache ist, dass „Graf Nikolaus II. von Tecklenburg am 22 Mai 1422 Haus Werth mit der Mühle, dem alten Schloß – dies war wohl die Hyddenburg – der Jagd, den Markenrechten in Lehen und Schierloh und der Landtagsfähigkeit für 7.218 Taler an einen Heinrich von Mollen, der später Werthmüller genannt wurde“ verkaufte. Die Herren von Ubbena seien nach Hunsches Meinung wohl identisch mit dem adeligen Geschlecht von Dedem (Thedehem). Friedrich Ernst Hunsche, *Ibbenbüren. Vom ländlichen Kirchspiel zur modernen Stadt*, Ibbenbüren 1974, S. 46.

9 Akte im Privatbesitz von Walter Bergschneider, Ibbenbüren.

Zur Urkunde von 1422

Wie aus dem Text und dem Vermerk auf der Rückseite hervorgeht, will dieses Schriftstück den Verkauf des Hauses „wedt“ durch „konrat grave to tecborn“ an „hyndryn to molen“ dokumentieren.

Dieser Verkauf war und ist ein Rechtsakt, der in dem vorliegenden Fall in der schriftlichen Form vollzogen wurde, wobei zu prüfen sein wird, ob diesem Dokument tatsächlich die Qualität einer Urkunde zukommt, mit der in rechtsverbindlicher Weise der Verkauf des Hauses „wedt“ dokumentiert ist.

Eine Urkunde ist „ein unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes und beglaubigtes Schriftstück über Vorgänge von rechtserheblicher Natur. Sie ist also ein Erzeugnis des Rechtslebens, nicht ein Erzeugnis der Geschichtsschreibung oder sonstigen menschlichen Dokumentationswillens“.¹⁰

Das vorliegende Schriftstück wäre der Form nach als Beweisurkunde einzuordnen, in der die nachträgliche Sicherung eines oft schon geschaffenen Rechtszustands dokumentiert ist. Aufgrund des Rechtsinhalts (Verkauf von „hauß to wedt“) zählte dieses Dokument dann zum großen Kreis der spätmittelalterlichen Geschäftsurkunden (*litera*). Diesen einfachen Urkunden fehlt der weitläufige Formelapparat der Papst- und Kaiserurkunden, man geht vielmehr gleich auf die Sache ein, so dass sich der Inhalt dieser einfachen Urkunden ganz auf das rechtlich Unabdingbare und Notwendige konzentriert.¹¹

Intitulatio (Name und Titel des Ausstellers), Inscriptio (Nennung des Empfängers), Dispositio (Willenserklärung des Ausstellers und materiel-ler Inhalt der Rechtshandlung), Corroboratio (Bekräftigung der Rechtshandlung durch Unterschrift oder Siegel) und Datierung sind – in dieser Reihenfolge – die unerlässlichen und notwendigen Bestandteile einer einfachen Geschäftsurkunde, wobei der Corroboratio unter dem Aspekt der Beweissicherung eine entscheidende Bedeutung zukommt.¹²

Diese wichtige Beglaubigung fehlt in unserem Dokument. Sowohl die Ankündigung der Besiegelung (z. B.: *desse to tuge der warheyt unde meren bekenntnisse so hebbe ick N.N. myn ingeseghel an dessen breff gehangen*) als auch das Siegel des Ausstellers sind nicht vorhanden. Damit besitzt dieses Schriftstück nicht die Qualität einer Urkunde und der Verkauf von „hauß to

10 Ahasver von Brandt, *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, 18. Aufl., Stuttgart 2012, S. 82.

11 Ebd., S. 84–87.

12 Ebd., S. 90–92.

wedt“ kann nicht mehr länger mit diesem Dokument belegt werden.

Mit diesem Schriftstück wurde aber nicht nur der angebliche Verkauf von „hauß wedt medt mollen“ bewiesen, sondern auch die geschichtliche Existenz der Herren von Ubbena, die als Herren von Haus Werth die Kirche von Ibbenbüren gegründet haben sollen.

Zwar werden in dem o. a. Schriftstück diese Herren von Ubbena erwähnt, jedoch sind diese weder Aussteller noch Empfänger der „Urkunde“; ihre Erwähnung ist daher ohne Belang für den sachlichen Inhalt der Rechtshandlung, ist nur schmückendes Beiwerk und subjektive Meinung. Folglich ist mit diesem Dokument – selbst wenn es die Qualität einer echten Urkunde hätte – auch nicht die historische Existenz dieser Herren von Ubbena in Ibbenbüren zu beweisen.¹³

Eine beglaubigte Abschrift kann dieses Schriftstück ebenfalls nicht sein, da der entsprechende Beglaubigungsvermerk einer dazu autorisierten Person (z. B. Notar) ganz am Schluss der Urkunde fehlt. Schließlich könnte es sich um eine unbeglaubigte Abschrift handeln. Allerdings muss aufgrund der anachronistischen Stellung und Schreibweise des Datums in dem o. a. Schriftstück diese Möglichkeit ebenso verworfen werden. Denn in Urkunden aus dieser Zeit steht das Datum grundsätzlich ganz am Ende der Urkunde. Wird eine Jahreszahl in Ziffern wiedergegeben, dann in römischen und nicht – wie hier – in arabischen. Die uns heute geläufige Datierung (z. B. 22. Mai) ist für diese Zeit nicht nachzuweisen. Vielmehr bestimmten sich Tag und Monat nach ihrem zeitlichen Abstand von kirchlichen Feiertagen (z. B. *an sunte Marcus dage*).¹⁴

Somit bleibt festzuhalten: Dieses Schriftstück ist weder eine Urkunde noch eine beglaubigte bzw. unbeglaubigte Urkundenabschrift. Damit ist weder der Verkauf des Hauses Werth mit der Werthmühle noch die Existenz der Herren

13 Die adlige Familie Ubbena ist dagegen in Emden-Larrelt und in den Niederlanden, insbesondere in und um Groningen, urkundlich gut belegt. Aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen zu niederländischen Adelsfamilien (van den Clooster ter Havixhorst, van Münster ter Havixhorst und Onsta, Groningen, Ommelanden) war der Familie von Grothaus zum Grono der Familienname Ubbena natürlich geläufig. Zur Familie von Grothaus: Josef Bröker, Genealogische Forschungen zur Familie von Grothaus unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Gut Grono bei Ibbenbüren, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 41 (1983), S. 308–325. Zur Familie Ubbena: Martin Tielke, Art. Wilhelm UBBEN (UBBENA, UBBIUS, UBBINUS), in: Biographisches Lexikon für Ostfriesland, hrsg. v. Martin Tielke, Bd. 1, Aurich 1993, S. 353f. Ebenso: <https://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/BIBLIOTHEK/BLO/Ubben.pdf>, abgerufen am 28.08.2018.

14 Vgl. dazu etwa für die nähere Region: Manfred Wolf, Die Urkunden des Klosters Gravenhorst, Münster 1994.

von Ubbena als ewige Kirchräte der Ibbenbürener Kirche zu beweisen.

Schaut man sich o. a. Schriftstück noch genauer an, so fallen u. a. sprachliche Unstimmigkeiten auf. Urkunden wurden um 1400 in Nordwestdeutschland in mittelniederdeutscher Sprache geschrieben. Das hier untersuchte Dokument enthält aber eine Vielzahl hochdeutscher Wörter, die es anno 1422 bei uns noch gar nicht geben konnte (Beispiele mit mittelniederdeutscher Entsprechung: *habe* = hebbe, *hauß* = hus, *habe wyr vor kauffett* = hebban wy vorkoft). Das Hochdeutsche setzt sich vielmehr in der Region erst langsam im Verlauf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch, bis es schließlich im 17. Jahrhundert das Mittelniederdeutsche im amtlichen Schriftverkehr verdrängt hat.¹⁵

Daher stammt das o. a. Schriftstück bzw. sein Text unmöglich aus dem Jahre 1422. Vielmehr ist aufgrund der hiesigen Sprachentwicklung davon auszugehen, dass dieses Dokument nicht vor 1600 entstanden sein kann. Damit verringert sich der zeitliche Abstand zu dem zweiten Dokument aus dem Jahr 1661; und es stellt sich die Frage, ob nicht zwischen diesen beiden Schriftstücken ein viel größerer inhaltlicher Zusammenhang besteht, als bisher angenommen wurde, zumal es nach Bernhard Cremann die einzigen beiden „Urkunden“ sind, in denen die Herren von Ubbena als Herren von Haus Werth genannt werden.

Zur Urkunde von 1661

Über das formal echte Dokument von 1661 sind wir gut informiert. Der Fiskus in Lingen führte gegen die Familien von Lünig bzw. von der Horst einen Lehnprozess wegen des adeligen Hauses Grone.¹⁶ Er stellte sich auf den Standpunkt, das Gut Grone sei ein männliches Lehen und könne nicht in die weibliche Linie „vererbt“ werden. Als die Beamten in Lingen von der Existenz dieser Urkunde erfuhren, bestellten sie den Werthmüller nach Lingen, nahmen ihm das Dokument ab, das ihre

15 Hans Taubken, Niederdeutsch, Niederländisch, Hochdeutsch. Die Geschichte der Schriftsprache in der Stadt und in der ehemaligen Grafschaft Lingen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Köln u.a. 1981, bes. S. 386–392; Robert Peters, Westfälische Sprachgeschichte von 1300 bis 1500, in: Rheinisch-Westfälische Sprachgeschichte, hrsg. v. Jürgen Macha u.a., Köln u.a. 2000, S. 101–119; Ders., Westfälische Sprachgeschichte von 1500 bis 1625, in: ebd., S. 165–179.

16 Zum Haus Grone: Josef Bröker, Zur Geschichte der ehemaligen Landadelssitze Grone und Langewiese in Ibbenbüren, in: 850 Jahre Ibbenbüren, hrsg. v. Historischen Verein Ibbenbüren, Ibbenbüren 1996, S. 253–266.

Rechtsposition zu bestätigen schien, und stellten ihm dafür die uns heute erhaltene beglaubigte Urkundenabschrift aus.¹⁷

Anlass für die Entstehung dieser Urkunde war also ein Streit zwischen dem Adligen von Grothaus auf Grone und seinem bäuerlichen Nachbarn, dem lingsischen Eigenhörigen Werthmöller. Gegenstand des nachbarlichen Streits waren Querelen um Markenberechtigungen, die der von Grothaus vom Werthmöller beanspruchte, dieser aber zurückwies.

Zweck des Dokuments von 1661 war somit die Beendigung des Streits, indem die beiden Kontrahenten – jeder in Begleitung einer Person seines Vertrauens – die von dem „Amtmann“ Rottmann¹⁸ angeblich im Tecklenburger Archiv gefundenen Beweise mit ihrer Unterschrift als für sie rechtsverbindlich akzeptierten.

Vergleicht man die von Nikolaus Rottmann in der Urkunde von 1661 wiedergegebenen „Beweise“ mit den Angaben des eingangs besprochenen Schriftstücks, so fallen mehrere, fast wortwörtliche Übereinstimmungen auf. Beide Dokumente berichten übereinstimmend,

1. dass die Herren von Ubbena als Herren von Haus Werth ewige Kirchräte in Ibbenbüren gewesen seien,
2. dass diese Herren von Ubbena in allen Marken Ibbenbürens berechtigt seien,
3. dass nach ihrem Aussterben dieser Besitz als erledigtes männliches Lehen an den Tecklenburger Grafen zurückgefallen sei, der es dann zum großen Teil an die Familie von Mollen verkauft habe.
4. Schließlich enthalten beide Schriftstücke eine Grenzbeschreibung des ehemaligen Hauses Werth bzw. Grone.

Darüber hinaus finden sich weitere Angaben, die aber aufgrund ihrer Zeitgebundenheit jeweils nur in einem der beiden Dokumente vorkommen. In der Urkunde von 1661 sind es primär solche Bemerkungen, die die angeblich zwischen 1422 und 1661 eingetretenen Besitzveränderungen des Hauses Werth betreffen.

17 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (im Folgenden: LAV NRW AW), Sammlung von Elmendorff, Akten, V020, Nr. 32.

18 Der Titel „Amtmann“ für Nikolaus Rottmann bezeichnet in diesem Fall nicht eine Person, die ein obrigkeitliches Amt bekleidete, sondern den von Othmar Philipp Carl von Grothaus, Drost zu Cloppenburg und Herr zum Grone eingestellten Verwalter des Gutes Grone, den Privatmann Rottmann, der somit als parteiisch angesehen werden kann.

Die formal echte Urkunde von 1661 macht demnach keine qualitativ neuen Angaben, vielmehr basiert sie in ihren Kernaussagen auf dem Dokument von angeblich 1422. Die Richtigkeit der Angaben in der Urkunde von 1661 hängt also direkt ab von der Stimmigkeit des Inhalts in dem Schriftstück von „1422“. Ist die inhaltliche Abhängigkeit dieser beiden Dokumente erkannt, ist es nicht mehr schwer, das „Geheimnis“ dieses vielzitierten Schriftstückes von angeblich 1422 zu lüften:

In der Urkunde von 1661 bekennt nämlich der Verwalter des adeligen Hauses Grone, Nikolaus Rottmann, dass er die „alte Hochgräfliche Teckelburgsche argive“ habe aufschlagen lassen, um die Gerechtigkeiten des Hauses Grone bzw. des ehemaligen Hauses Werth festzuhalten.

Somit ist dieses fälschlicherweise als Verkaufsurkunde bezeichnete Schriftstück von angeblich 1422 nichts anderes als eine Abschrift all der Rechte, Berechtigungen, Grenzen und Überlieferungen von Haus Werth, die der Nikolaus Rottmann scheinbar von den Unterlagen des Tecklenburger Archivs anfertigen ließ. Diese Archivauszüge machte er zur Grundlage des Vertrags von 1661, indem er deren Kernaussagen den inzwischen eingetretenen Besitzveränderungen anpasste, um sie schließlich von beiden Vertragsparteien unterschreiben zu lassen. Aber auch für solche Archivunterlagen stellt sich die Frage nach deren Beweiskraft, Stimmigkeit und Echtheit.

Zunächst ist festzustellen: Aufgrund der fehlenden Beglaubigung (durch die gräflich-tecklenburgischen Beamten) haben diese Aufzeichnungen keinerlei Beweiskraft. Jedoch müssen diese unbeglaubigten Aufzeichnungen nicht von vornherein falsch sein, basieren doch diese Archivunterlagen – z. B. Lehnregister, Urkundensammlungen – direkt oder indirekt auf urkundlichem Material.

So könnte das vorliegende Schriftstück eine Zusammenfassung verschiedener Urkunden darstellen, einem Lehnregister entnommen sein oder gar aus dem „Tecklenburger Archiv de 1572“ – einer Urkundensammlung in Regestenform – stammen.

Wenn aber die zahlreichen Urkunden der Grafschaft Tecklenburg¹⁹, die Lehnregister²⁰ und auch das o. a. „Tecklenburger Archiv de 1572“²¹ keinerlei Hinweise auf die Herren von Ubbena oder den Verkauf der Werthmühle enthalten, dann verstärkt sich zunehmend der Eindruck, dass dieses Schriftstück eine Fälschung ist. Deshalb ist es notwendig, nun auf den Inhalt dieses Schriftstücks einzugehen.

Zunächst ist festzustellen, dass durch unverständliche, ja sinnlose Wörter und Begriffe sowie durch grammatische und syntaktische „Eigentümlichkeiten“ der Inhalt letztlich unverständlich bleibt – was vielleicht auch beabsichtigt war. Erst wenn man aufgrund lokalgeschichtlicher Detailkenntnisse jene unverständlichen Passagen interpretierend-korrigierend liest, wird der Textinhalt durchsichtiger. Überprüft man einzelne verständliche Aussagen, so fallen weitere Ungereimtheiten auf.

1) [...] „habe wyr graven fan tekenberg [...]“

Es fehlt der Vorname des Tecklenburger Grafen, eine Auslassung, die in offiziellen Dokumenten nicht vorkommt. Sodann lautet der korrekte Titel des Grafen: Wir, N. Graf tho bzw. zu Tecklenburg; die in o. a. Schriftstück wiedergegebene Bezeichnung „Graf van/von Tecklenburg“ ist urkundlich für das 15. Jahrhundert nicht zu belegen.

2) [...] verkaufen wir „daß hauß to wedt medt mollen [...]“

Sieht man einmal von der Tatsache ab, dass die Mühle (Werthmühle) als ein Lehen der Paderborner Kirche vom Tecklenburger Grafen nicht einfach verkauft werden durfte, so ist aber der in diesem Schriftstück angeblich dokumentierte Verkauf des Hauses Werth für die Tecklenburger Grafen ganz untypisch. Wenn diese Grundbesitz verkauften, dann sicherten sie sich stets ein Rückkaufrecht innerhalb einer bestimmten Frist zu. Ein Verkauf ohne jegliche Beschränkungen ist für die damalige Zeit höchst selten.

19 LAV NRW AW, Rep 190 und Fürstliches Archiv Rheda (im Folgenden: FA Rheda), Rheda Urkunden, Rha.E.Uk.

20 FA Rheda, Herrschaft Rheda, Akten, Rha.E. II L 85 und Fürstliches Archiv Solms-Braunfels A 47, 15; Lehnverzeichnis 1541. Vgl. dazu auch die Edition bei Wolfgang Bockhorst, Ein Tecklenburger Lehnverzeichnis von 1541, in: Tradita Westphaliae, hrsg. v. Wolfgang Bockhorst, Münster 1987, S. 155–219.

21 Tecklenburger Archiv de 1572, FA Rheda, Herrschaft Rheda, Akten, Rha.E. II A 97 III.

Für die Regierungszeit des Grafen Nikolaus, in die der Verkauf des Hauses „wedt medt mollen“ 1422 fiel, ist gräflicherseits eine Veräußerung oder eine Verpfändung von Grundbesitz ohne das Recht auf Rückkauf bzw. Wiedereinlöse nicht nachzuweisen.²²

Wie aus dem Schriftstück hervorgeht, soll dieser Verkauf 1422 stattgefunden haben. Dem Rückvermerk des Schriftstücks ist aber zu entnehmen, dass Graf Konrad zu Tecklenburg die Mühle an „Hyndryn to Molen“ verkauft habe. Hält man sich an diese Lesart, dann kann o. a. Immobilie nicht 1422 verkauft worden sein, da der einzige Tecklenburger Graf mit Vornamen Konrad erst ca. 100 Jahre später regiert hat. Zu dessen Regierungszeit ist die Mühle aber nachweislich nicht verkauft worden. Denn aus den Akten geht zweifelsfrei hervor, dass dieser Graf Konrad die Mühle verpachtet hatte und dafür an Pacht vier Müdde Malz und 10 Müdde Roggen erhielt.²³

3) „weyle als de herren fan usna [usea] ewyn er kerch ratt geseyt [...]“

Wie aus den Urkunden des evangelischen Pfarrarchivs zweifelsfrei hervorgeht, bezeichnete „Kirchrat“ das Mitglied eines Gremiums, dem die Verwaltung des Vermögens der Ibbenbürener Kirche oblag. Dieses Amt bekleideten aber ausnahmslos Bauern und Bürger des hiesigen Kirchspiels. Für den Landadel war dieses Amt wenig attraktiv, und so ist für Ibbenbüren auch kein adeliger Kirchrat nachzuweisen. Auch gibt es keinerlei urkundliche Nachrichten, dass dieses Amt erblich gewesen ist.²⁴

Liest man obiges Zitat im Zusammenhang, so wird deutlich, dass die Herren von Ubbena bzw. deren adlige Nachfolger auf Grone und Langewiese die Marken- und Jagdberechtigungen aufgrund ihres Titels „ewiger Kirchrat“ besessen haben sollen. Wie aber aus den o. a. Urkunden klar hervorgeht, war dieses Amt des Kirchrats weder erblich, noch waren damit Privilegien (Jagd- bzw. Markenberechtigungen) verbunden.

Die in o. a. Schriftstück wiedergegebene Beweisführung geht weit an der geschichtlichen Wirklichkeit vorbei und entbehrt außerdem jeglicher urkundlichen Grundlage.

22 LAV NRW AW, Rep 190 und FA Rheda, Urkunden.

23 Niedersächsisches Landesarchiv Osnabrück, Dep 43, Nr. 557.

24 Vgl. dazu auch: Leopold Schütte, Wörter und Sachen aus Westfalen 800 bis 1800, 2. überarb. u. erweiterte Aufl., Duisburg 2014, S. 435 (*kerkråd*), S. 608-610 (*rådlüde*).

Wenn man aber statt des Begriffs „Kirchrat“ den Begriff „Patronatsherr“ einsetzte, dann bekäme diese phantasievolle Argumentation einen Sinn. Dann nämlich hätte der Patronatsherr auf seinem eigenen Grund und Boden die Kirche erbaut bzw. gestiftet, sie entsprechend ausgestattet und sich und seinen Erben u. a. ein erbliches (ewiges) Recht auf die Ernennung des Pfarrers vorbehalten.²⁵

Jedoch sind für Ibbenbüren weder die Herren von Ubbena noch andere Adelige als Patronatsherren nachzuweisen; dieses Kirchenpatronat übte bis weit in die Neuzeit immer das Kloster Herford aus.²⁶

Es ließen sich noch weitere Fehler nachweisen, jedoch dürften schon diese wenigen Ausführungen deutlich gemacht haben, dass das vielzitierte Schriftstück aufgrund der formalen und inhaltlichen Mängel auch keine Abschrift von Unterlagen des gräflich-tecklenburgischen Archivs ist.

Vielmehr ist abschließend festzustellen: Diese angebliche Urkunde von 1422 ist ein Schriftstück, dem jegliche Authentizität fehlt!

Auswirkungen

Damit könnte man sich zufriedengeben und dieses Dokument als das Werk eines fantasievollen Sonderlings abtun, wenn nicht der Werthmüller das zweite Dokument von 1661 unterschrieben und damit indirekt die nachweislich völlig unglaubwürdigen Aussagen des ersten Schriftstückes von „1422“ nachträglich anerkannt hätte.

Wer die bäuerliche Mentalität kennt, der weiß, wie zäh und stur gerade die bäuerliche Bevölkerung – aufgrund leidvoller Erfahrungen – an ihren überlieferten Rechten festgehalten und diese mit allen Mitteln verteidigt hat.²⁷ Deshalb ist kaum anzunehmen, dass der Werthmüller ohne das Vorliegen hieb- und stichfester Beweise seine Rechtsposition aufgegeben und unterschrieben hätte.

Diesen offensichtlichen Widerspruch gilt es zu klären. Denn einerseits konnte nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Aussagen des Schrift-

25 Knut Schäferdiek, Eigenkirchen, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 6 (1986), S. 559–561.

26 Ellen Widder, Symbiose und Konkurrenz. Eine verfassungsgeschichtliche Fallstudie zum westfälischen Adel im Hochmittelalter, in: Westfälische Forschungen 44 (1994), S. 376–387; Manfred Wolf, Die Kirche zu Ibbenbüren, in: 850 Jahre Ibbenbüren, hrsg. v. Historischen Verein Ibbenbüren, Ibbenbüren 1996, S. 127–142.

27 Josef Bröker, Der „Bauernkrieg“ zu „unselige Leden“, in: Unser Kreis 1989. Jahrbuch für den Kreis Steinfurt 2 (1988), S. 153–163.

stücks von „1442“ – und damit letztlich auch die der Urkunde von 1661 – nachweislich falsch sind, andererseits waren aber gerade diese gefälschten Aussagen für den Werthmöller so überzeugend, dass er diese letztlich unterschrieb und damit für rechtmäßig anerkannte.

Wenn man dazu noch berücksichtigt, dass diese Unterschrift freiwillig erfolgte – gegenüber einem landesherrlich-eigenhörigen Bauern besaß der von Grothaus keinerlei Verfügungsgewalt oder Druckmittel; zudem hatte der Werthmöller in dem katholischen Pastor Wielage einen Vertrauensmann an seiner Seite, den er bei aufkommenden Zweifeln um Rat fragen konnte – dann wird – unter Aufrechterhaltung der o. a. Aussagen zu dem Schriftstück von angeblich 1422 – die Unterschrift des Werthmöller unter den Vertrag von 1661 immer rätselhafter und widersinniger.

Aber auch die Unterschrift des von Grothaus erscheint zunächst unverständlich. Othmar Philipp Carl von Grothaus, Erbherr zum Grone und münstrischer Drost zu Cloppenburg, hatte Streit mit seinem bäuerlichen Nachbarn Werthmöller wegen strittiger Markenberechtigungen. Statt sich vom Gericht seine Rechtsposition bestätigen zu lassen – was ihm aufgrund der dem Werthmöller vorgelegten Beweise aus dem Tecklenburger Archiv leicht hätte gelingen müssen – ließ sich von Grothaus auf einen außergerichtlichen Vergleich ein. Man könnte dieses entgegenkommende Verhalten mit seinem versöhnlichen Charakter erklären, wenn nicht die Akten des wiedergefundenen Groner Archivs ein anderes Bild von diesem Adeligen zeigten. In einem Jahrzehnte langen Prozess gegen die Lehener Bauern vertrat er hart und kompromisslos seine keineswegs überzeugende Rechtsposition und zeigte keine Skrupel, das zu seinen Gunsten ergangene Urteil mit Waffengewalt vollstrecken zu lassen, wohl wissend, dass die Bauern dagegen in Den Haag erfolgreich Revision eingelegt hatten und somit den Prozess gewannen.²⁸ Dieser von Grothaus, als Drost in Rechtssachen keineswegs unerfahren, war sich durchaus seiner Rechtspositionen und Chancen bewusst. Dieser von Grothaus – und darüber kann aufgrund der Aktenlage kein Zweifel bestehen – hätte bei Vorliegen einer für ihn halbwegs günstigen Rechtslage den Werthmöller vor Gericht verklagt, um sein Recht durchzusetzen.

Wenn sich von Grothaus aber außergerichtlich einigte, dann kann es dafür nur einen plausiblen Grund gegeben haben: Seine objektive Rechtsposition war so schwach und seine Beweismittel waren objektiv so dürftig, dass

28 LAV NRW AW, Sammlung von Elmendorff, Akten, V020, Nr. 55; Bröker, Bauernkrieg.

er es auf ein gerichtliches Verfahren von vornherein nicht ankommen ließ, um auf einem anderen Weg doch noch sein Ziel durchzusetzen. Wenn er aber durch seinen Verwalter Rottmann dem Werthmüller derart überzeugende Beweise vorlegen konnte, dass dieser unterschrieb, dann kann es für dieses merkwürdige Verhalten – sowohl des Werthmüller als auch des von Grothaus – nur eine einzige, den o. a. Widerspruch aufhebende Erklärung geben:

Die vielzitierten „Beweise“ aus den Unterlagen des gräflich-tecklenburgischen Archivs waren nicht nur falsch, sondern auch bewusst gefälscht. Diese Fälschung musste von der Art sein, dass allgemein bekanntes und deshalb akzeptiertes, jedoch urkundlich nicht (mehr) nachweisbares lokales Traditionsgut so komponiert wurde, dass zum einen der Rechtsanspruch des von Grothaus klar herausgestellt wurde und zum anderen aufgrund der allgemeinen Akzeptanz der Verdacht einer Fälschung gar nicht erst aufkommen konnte. Analysiert man auf Basis dieser Erkenntnis die verständlichen Aussagen beider Schriftstücke, so lässt sich die gefälschte, aber gleichwohl allgemein akzeptierte lokalgeschichtliche Tradition rekonstruieren:

Die Herren von Ubbena seien in und um Ibbenbüren reich begütert und selbstverständlich in allen Marken berechtigt gewesen. Auf ihrem Grund und Boden hätten sie die Ibbenbürener Kirche gegründet, deren Patronatsherr sie deshalb geworden seien. Als die Herren von Ubbena im Mannesstamm ausgestorben seien, sei das Lehen als erledigtes Mannlehen an den Grafen von Tecklenburg zurück gefallen.

Dieser habe den Herrn von Grone und den Herrn von Langewiese mit einem Teil dieses ehemals ausgedehnten Besitzes belehnt. Dieser neue Lehnsbesitz habe nun die Qualität eines Kunkellehens gehabt und habe auf Männer und Frauen vererbt werden können.

Das Stammgut aber, das Haus Werth mit der Mühle, habe der Graf von Tecklenburg einschließlich der umfangreichen Markenberechtigungen als adelig-freies (nicht landtagsfähiges) und lehnfreies (erbliches) Gut an Hinrich to Mollen verkauft, während die adeligen Privilegien (Jagdrecht, Landtagsfähigkeit) auf die adeligen Häuser Grone und Langewiese übergegangen seien.

Als ehemalige Leibzucht von Haus Werth der Herren von Ubbena sei dem adeligen Haus Grone „selbstverständlich“ das Recht zugekommen, nach der erfolgten Teilung alle Markengründe des ehemaligen Hauses Werth mitzubenutzen. Diese Argumentation musste auch dem Werthmüller einleuchten, so dass er unterschrieb, obwohl es sich letztlich um falsche Informationen – Fake News – handelte.

„Fake-News“ aus dem 17. Jahrhundert

Ausblick

Wenn auch die beiden Schriftstücke als Fälschungen einzustufen sind, so sind sie für die Ibbenbürener Ortsgeschichte dennoch nicht ohne Wert. Zum einen bestätigen sie die neuen Forschungen zu Haus Grone, wonach dieser Adelssitz sich aus einem kleinen bäuerlichen Erbe entwickelte und dessen adelige Besitzer deshalb bestrebt waren sich auf Kosten der Bauern mehr Markenanteile zu verschaffen, als ihnen nach altem Markenrecht zustand.²⁹

Zum anderen belegen diese Schriftstücke, dass schon im 16./17. Jahrhundert die Vorstellung vorherrschte, dass der Ortsname Ibbenbüren auf einen (friesischen) Edlen namens Ubbo zurückzuführen sei, der diesen Ort (*civitas Ubbonis*) im 9. Jahrhundert gegründet haben soll.³⁰

Anhang 1

Anno 1422 den 22 mayu habe wyr graven fan tekenbarg und alle anerfen fan unse grave tetbrog habe wyr vor kauffett daß hauß to wedt myt allen alten und no gereheytt alle medt medt mollen un alle gerecheytt zu yagen yn de fer kespels yberburen rechke Mettgen brochbeck sa wol als der her fon de lange wysche und de her fan grone yn alle feldd march und holtt macken berechtyg seyn so wol als de anden beyden herren weyle als de herren fan usna ewyn er kerch ratt ge seyt und zu landag Lynge gan und geh tettbar und tyd fon men lyck erfen besytt werden aolsten son bet to den yunsten sterfen er en dochter erfen kan und alle grundt welcher tus den fenes und alle kum lygen fon de olge becke an bet hagen ol trusel lych und becke tusken droder hof und nu molhof ys en es hoc an dws dorch feit beth an vil mer wych tys al gründe wech an daß hauß tor wedt hat dar dars . ey mann torf steken oden plagen mey als hynderg to mede und seyn nach kann by [...] [?] by egen es [...] [?] dysen allych syt oder prey[...] welcher uns an melyg len ange storfen fon de sellegen herren fan ubena yn menlyg len for fal ys for kaf wyr uv arlyck frey und leyn frey an hyndryg to mollen gesyna berc mey hauß frau for den sum vor 7218 ry da[...] [?] et dysen alle oven alle grundt kan hyndryg to mollen

29 Zur Geschichte von Grone und Langewiese vgl. Bröker, Grone und Langewiese.

30 Diese Erklärung ist bereits in der Chronik der Stadt Ibbenbüren vom Anfang des 19. Jahrhunderts festgehalten worden: Siegfried Rauer, Chronik der Stadt Ibbenbüren von 1804 bis 1828, in: Heimat-Zeitung des Tecklenburger Landes, Nr. 18 (1986), S. 314–322, hier S. 315. Zum Ortsnamen Ibbenbüren („Siedlung eines Ibbo“) vgl. Gunter Müller, Das Vermessungsprotokoll für das Kirchspiel Ibbenbüren von 1604/05. Text und namenkundliche Untersuchungen, Köln u.a. 1993, S. 418f.

kan he weder vorkaufen alych fry gesche teeborg dat we oven for melt
yohan wyecker sec [...] [?]
kauf bref schysken / konratt grave to tecborn und hyndryn to molen
von anderer Hand: Kaufbrief zwischen den Bruder von Upena und de Grone

Anhang 2

Anno 1661 d. 22ten dach monatß novembriß, ich bekenne Carel Grothuß
erbher zum Grone, und drost zur Kloppenborg etc undt Johan Gerdt Werdt-
müler unser nachbar alhie in dorff Ippenbühren undt nachbarschaft an
Grone und Bauschaft Lehen, weilen ich alle Zeit und meine Vor Eltern ein-
mahl vor alten von etliche aeven oder jahren die alte Hoch Graffliche Teckel-
burgsche argive oder Legerbuch aufschlagen laßen, wie unse gerechtigkeit
für lange jähren die Herren von Uvena von hauß der Weet und beiliegen die
Leibtucht von hause Werdt mit nahmen Grone in Lehen an mir Graf Coort
angestorben von wegen in allen feldern und Marckten, fihe plaggenmat und
torffstechen daß hauß tor Werdt und Grone in Lehn an mir verfallen ist
von wegen keine menliche Erben, daß wir seindt gewest undt unse Hoch
Gräffliche antheil uns vorkauffet haben an tor Muhlens midt allen alten undt
neuen gerechtigkeiten an alle feltmarckten so weit alß die Ippenbursche Klo-
cke leutet dieweilen alß die Herren Ewig Kirchrat, so lange die Kirche stehet,
weile die Kirge den nahmen hat von die Herren von Uvena besonders midt
die schaffedrifte vor den Raenhoff hintreiben mügen nach den Schapeberg
undt durch die waßerstrase vor der Olgemühlen hin nach den mersche und
nach den schierelfelde undt Lehrfelt, war im zu Paße kompt undt daß Grone
darff alles dar auch midt hüten, weilen daß ist ein Leibtucht an daß hauß tor
Werdt undt nun voneinander separirt ist, daß der Grothuß familie ewig und
Erblich alß Werdtmülers grundt betreffet von der Olgebecke an den Hagen
oder rige beume, welche zwischen Grone und Lehrtrüsel ligt auf de becke,
welche zwischen Grone und Werdtmülers hoff ligt.

Carel Grothuß Erbherr von Grone Carel Wilhelm von Ripperdae her zu
fenhauß undt Drost zu Linge Pastor Wielage Johan Gerdt Werdtmöl. Ich
Carel Grothuß und Johan Gerdt Werdtmoller wir beide vor unsere nach-
komlige nimmermehr streit zu sahmen haben müßen an beiden Zeiten zwei
allensluden bei unß genommen haben, wie oben gemelt geschehen an hause
Grone vor mir Amptman auf den Grone Nicolauß Rottmann in beiwese
Carel Wilhelm von Ripperdae her zum fenhause undt droste zu Lingen undt

„Fake-News“ aus dem 17. Jahrhundert

Her Pastor Wielage midt unsen eigenen handen untergeschrieben /
Rubrica erat / Contract an beiden Zeiten nach sich genommen zwischen
Carel Grothaus Erbherr zu Grone drost zu Kloppenborg etc. undt Johan
Gerdt Werdtmüler etc.

[Es folgt die Beglaubigung durch den Notar Hermann Hillen aus dem Jahre
1718]